

Bund für Vegane Lebensweise e.V.

Satzung

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bund für Vegane Lebensweise e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Erleichterung der veganen Lebensweise in all ihren ethischen, gesundheitlichen und ökologischen Aspekten. Die Ziele des Vereins sind:

1. Die vegane Lebensweise in ihrem gesamten Umfang bekannt zu machen.
2. Die öffentliche Bekanntmachung der positiven Auswirkung des Veganismus für die Tiere, die Menschen und die Umwelt. Darunter fallen Aspekte wie soziale und wirtschaftliche Menschenrechte, Gesundheit und Umweltschutz.
3. Die Förderung der Tierethik, worunter unter anderem Tierrechte und konsequenter Tierschutz fallen.

§ 3 Umsetzung

Der Verein bedient sich zur Umsetzung der Vereinsziele der nachstehenden Möglichkeiten:

- o Entwicklung, Erstellung und Herausgabe von Informationsmaterial jeder Art.
- o Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Information und Aufklärung.
- o Durchführung von Veranstaltungen, (z.B. Seminare und Workshops, nationale oder internationale Konferenzen, Tagungen, Kongresse, Messen).
- o Kostenlose Verkostung mit veganen Speisen und Getränken.
- o Beratungsangebote für Einzelpersonen, Firmen, Vereine, etc.
- o Gründung und Unterstützung lokaler Gruppen, die Zusammenkünfte zu Informationszwecken sowie im Rahmen bestehender Gesetze Aktionen im Sinne der Vereinsziele organisieren.
- o Informierung von Parteien, Organisationen, Institutionen und Unternehmen, mit dem Ziel einer Bewusstseinsbildung sowie dem Stellen von Forderungen zur Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen und zum Handeln im Sinne des Vereinszwecks.
- o Unterstützung von Projekten zur Erforschung der veganen Lebensweise.
- o Der Verein betätigt sich auf allen Ebenen gewaltfrei.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Aufwendungen können erstattet werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins der Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt unter der Auflage übertragen, das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Projekte zu verwenden.

§ 5 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede BGB-Gesellschaft oder nicht eingetragener Verein werden, der gewillt ist, den Vereinszweck zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge zahlt.
Der Wohnsitz eines Mitglieds darf auch außerhalb Deutschlands liegen.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Sie sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann dagegen beim erweiterten Vorstand Beschwerde eingelegt werden. Dieser entscheidet dann erneut über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
6. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten zulässig.
7. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied
 - a. schwer gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - b. durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins beschädigt,
 - c. trotz zweifacher Mahnungen keine Beitragszahlungen leistet.

Gegen den schriftlich ergangenen Ausschlussbescheid kann das Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Bestätigung des Ausschlusses.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung legt den Mindestjahresbeitrag pro Mitglied fest. Darüber hinaus wird ein Richtwert beschlossen. Jedes Mitglied entscheidet in diesem Rahmen selbst über die Höhe seines Jahresbeitrags, je nach Einkommenssituation. Nachweise werden nicht verlangt. Die Höhe des Jahresbeitrags kann zum Ende des Jahres verändert werden. Der Mitgliedsbeitrag für Vereine, Bündnisse und andere Organisationen richtet sich nach der Anzahl der vertretenen Mitglieder dieser Organisation.
4. Alle Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich zu entrichten. Ab einer bestimmten Beitragshöhe, die in der Beitragsordnung festgelegt wird, sind auch monatliche Zahlungen möglich.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier bis maximal acht Personen: der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister_in und den Beisitzern oder ggf. weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt 2 Jahre.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder zusammen mit dem erweiterten Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied ernennen. Dieses Vorstandsmitglied muss auf der nächsten Mitgliederversammlung entweder in seinem Amt bestätigt oder durch ein neu gewähltes Vorstandsmitglied ersetzt werden.
4. Sollte der Vorstand zurücktreten wollen, gibt er dies in einer Einladung zur nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt und setzt einen Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Vorstandes“ an.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er entscheidet nach Beratung mit dem erweiterten Vorstand im Rahmen der Satzung, des beschlossenen Haushalts und gegebenenfalls weiterer Vorgaben der Mitgliederversammlung über die Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel.
6. Soweit es die finanziellen Mittel zulassen, kann der Vorstand eine Geschäftsführung einrichten.
7. Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den 1. und 2. Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis, vertreten. Dem 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis zur Pflicht gemacht, von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Vertretung des Vereins gehindert ist. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Bevollmächtigte beauftragen.
8. Der Vorstand regelt seine interne Aufgabenverteilung selbstverantwortlich. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ab über die Verwendung der Beiträge und Spendengelder sowie über durchgeführte Kampagnen und Aktionen.
9. Beschlüsse des Vorstands werden stets in offener Abstimmung vollzogen. Sind nicht alle Vorstandsmitglieder präsent, wird den Vorstandsmitgliedern Gelegenheit gegeben, mittels Telemedien an der Diskussion und Beschlussfassung teilzunehmen.
10. Die Beschlüsse im Vorstand werden mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
11. Für Aufgaben und Projekte, die der Vorstand für wichtig hält, die er aber nicht selbst erfüllen kann, beruft er Gremien ein, im nachfolgenden „Kreise“ genannt, die in der Regel aus Mitgliedern bestehen, denen aber auch Nichtmitglieder angehören können. Über die Ergebnisse wird auf der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

1. Mitglied im erweiterten Vorstand werden automatisch die Leiter_innen (Koordinator_innen) der vom Vorstand direkt eingerichteten Kreise, sofern sie nicht selbst bereits Vorstandsmitglieder sind. Darüber hinaus kann jeder dieser Kreise eine_n Delegierten aus seiner Mitte wählen, der/die in den erweiterten Vorstand entsandt wird.
2. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand und unterstützt ihn bei der Umsetzung seiner Tätigkeiten.
3. Vorstand und erweiterter Vorstand bilden gemeinsam den sogenannten Spitzenkreis mit folgenden Aufgaben: Strukturen für den Informationsfluss sichern, Ideen bündeln, Projekte anregen und in der Durchführung unterstützen, die Gründung von lokalen und projektbezogenen Kreisen zu unterstützen und die Umsetzung der Ziele voranzubringen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Der Verein kann die Teilnahme an der Mitgliederversammlung auch in nicht körperlicher Form ermöglichen, insbesondere mittels internetbasierter Telemedien. Hierbei sollen die Diskussionen als auch die Beschlussfassungen übertragen werden. Weiter soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder als solche identifiziert sind.
4. Die Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung werden mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Mindestens einmal im Kalenderjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform einberufen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Der Einladung liegen der Haushaltsplan sowie der Kassenbericht bei.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens 90% der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bezüglich der Auflösung des Vereins gilt im Übrigen Ziff. 14 dieser Satzung.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes schriftlich verlangen.
10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied eröffnet. Dieses moderiert die Wahl des Protokollanten und eines Moderators, die/der sodann mit der Leitung der Versammlung betraut wird. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Moderator und den Protokollanten. Kandidaten für die Moderation sollten mit dem dynamisch-integrativen System und den integrativen Entscheidungs- und Wahlprozessen gut vertraut sein.

11. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung kann das Protokoll von Mitgliedern eingesehen oder ihnen auf Wunsch zugesandt werden. Einwände gegen das Protokoll sind an den Vorstand zu richten, der innerhalb von vier Wochen die erforderlichen Korrekturen durchführt.
12. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären.

§ 12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- o Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- o Wahl, Abberufung und Entlastung der beiden Kassenprüfer einschließlich der Entgegennahme ihres Kassenberichtes.
- o Überprüfung der Umsetzung der gemeinsamen Ziele und Projekte
- o Anweisungen und Aufträge an den Vorstand. Anträge dazu können aus der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tagesordnung stehen. Diese Anträge müssen entsprechend begründet sein.
- o Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
- o Genehmigung des Haushaltsentwurfs
- o Festsetzung der Jahresbeiträge
- o Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, der Geschäftsordnung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 13 Kompetenzbeirat

Der Vorstand kann selbstständig oder auf Aufforderung der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich durch besondere fachliche Kompetenzen auszeichnen, in einen Kompetenzbeirat berufen. Mitglieder des Kompetenzbeirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und gehen keinerlei Verpflichtung ein. Der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung können diese Berufung aus wichtigem Grund widerrufen.

§ 14 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein kann Mitglied bei anderen Organisationen werden. Über den Beitritt entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Steht dieser Punkt auf der Tagesordnung, so muss in der Einladung besonders darauf hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beauftragt 2 Liquidatoren zur Abwicklung der Auflösung.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern am 11. Juni 2012 mittels Erklärung per Textform beschlossen und einstimmig verabschiedet.